Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLII. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 30.09.2015

454

Inhaltsverzeichnis Seite A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2015 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen vom 22.06.2015 453 Bekanntmachung gem. § 3a UVPG Herstellung Radweg im Zuge der K 94 vom Ortsende Brome bis zum Sportplatz 453 Beregnungsverband Grußendorf Wasserentnahme aus dem Elbe-Seitenkanal 453 Beregnungsverband Wahrenholz Wasserentnahme aus dem Elbe-Seitenkanal 454 Beregnungsverband Wasbüttel Wasserentnahme aus dem Elbe-Seitekanal

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN --
STADT WITTINGEN --
GEMEINDE SASSENBURG --
SAMTGMEINDE BOLDECKER LAND --
SAMTGEMEINDE BROME --
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL --
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL ---

und dem Mittellandkanal

SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan "Holz-Zentrum/Gewerbegebiet Waller See"	454
	Bebauungsplan "Interkommunaler Gewerbepark Waller See – Braunschweig (westlicher Teil) 1. Änderung"	455
	Bebauungsplan "Kleikamp 3. Änderung"	456
Gemeinde Vordorf	1. Eröffnungsbilanz	457
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Ummern	Verwaltungskostensatzung	457
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWE	CKVERBÄNDE	
D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGE	N	
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 39 –Jembke, Öffentliche Bekanntmachung der Ladung	464
Amt für Landwirtschaft, Flurneu- ordnung und Forsten Altmark	Vorläufige Besitzregelung im BOV Kunrau	465

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2015 zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut bei Bienen vom 22.06.2015

Diese Verordnung wurde am 17.09.2015 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der K 94 vom Ortsende Brome bis zum Sportplatz

hier: Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt den Bau eines Radweges im Zuge der K 94 vom Ortsende Brome bis zum Sportplatz.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelt-auswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 01.09.2015

Im Auftrage Peters

Der Beregnungsverband Grußendorf beantragt mit Planunterlagen vom 01.07.2014 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 263.894 cbm/a Wasser aus dem Elbe-Seitenkanal für die Feldberegnung.

Gem. § 3 c in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 13.5.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG), sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.5.1 ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 17.09.2015

Landkreis Gifhorn Untere Wasserbehörde Im Auftrage Wiedenroth Der Beregnungsverband Wahrenholz beantragt mit Planunterlagen vom 01.07.2014 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 351.742 cbm/a Wasser aus dem Elbe-Seitenkanal für die Feldberegnung in der Abteilung Schönewörde.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 13.18.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG), sowie § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.5.1 ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 17.09.2015

Landkreis Gifhorn Untere Wasserbehörde Im Auftrage Wiedenroth

Der Beregnungsverband Wasbüttel beantragt mit Planunterlagen vom 20.07.2015 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 522.227 cbm/a Wasser aus dem Elbe-Seitenkanal und dem Mittellandkanal für die Feldberegnung.

Gem. § 3c in Verbindung mit Anlage 1, Nummer 13.5.1 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) ist für ein solches Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben. Diese Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist.

Gem. § 3 a des UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 17.09.2015

Landkreis Gifhorn Untere Wasserbehörde Im Auftrage Wiedenroth

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Holz-Zentrum / Gewerbegebiet Waller See"

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 den Bebauungsplan "Holz-Zentrum / Gewerbegebiet Waller See" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige(n) Begründung(en) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

¹ abaedruckt auf Seite 469 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Schwülper während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303-6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 25.09.2015

Lestin Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Interkommunaler Gewerbepark Waller See – Braunschweig (westlicher Teil) 1. Änderung"

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 den Bebauungsplan "Interkommunaler Gewerbepark Waller See – Braunschweig (westlicher Teil) 1. Änderung" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige(n) Begründung(en) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Schwülper während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303-6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

-

² abgedruckt auf Seite 470 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 25.09.2015

Lestin Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Kleikamp 3. Änderung"

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 den Bebauungsplan "Kleikamp 3. Änderung" als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die dazugehörige(n) Begründung(en) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründungen sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB kann im Rathaus/in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Hauptstraße 11 in 38179 Schwülper während der Dienststunden (Montag - Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten (Montag/Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) bitte vorher unter der Durchwahl 05303-6023 vereinbaren. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Schwülper, den 25.09.2015

Lestin Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 471 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Gemeinde Vordorf zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 16.07.2015 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 01.10.2015 bis einschließlich 09.10.2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich, Amt für Finanzen, Hauptstraße 15, 38527 Meine, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vordorf, den 14.09.2015

Bade

Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Ummern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ummern in seiner Sitzung am 08. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchst-sätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.

- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - 1. mündliche Auskünfte,
 - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

- 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,-- Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 7. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,-- Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 15.08.2001 außer Kraft.

Ummern, den 08.09.2015

Wagener Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Ummern vom 01.10.2015

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd.Nr.	er Verwaltungskostensatzung) Gegenstand	Gebühr/
	Gogonotana	Pauschbetrag
		Euro
1.	Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.2	Andere Vervielfältigungen	0,=0
	- mit Kopier- oder ähnlichen Geräten	
	(schwarz-weiß)	
	bis zum Format DIN A 4 (je Seite)	
1.2.1	1 Kopie	0,40
1.2.2	2 bis 10 Kopien	0,35
1.2.3	11 bis 50 Kopien	0,25
1.2.4	jede weitere Kopie	0,20
	im Format DIN A 3 (je Seite)	0,=0
1.3	das Doppelte der Gebühren zu 1.2.1	
	Kartengroßdrucke (Plotter)	
	DIN A 3 (schwarz-weiß)	3,00
	DIN A 2 (schwarz-weiß)	4,50
	DIN A 1 (schwarz-weiß)	7,50
	DIN A 0 (schwarz-weiß)	10,00
	DIN A 3 (farbig)	3,50
	DIN A 2 (farbig)	5,50
	DIN A 1 (farbig)	9,00
	DIN A 0 (farbig)	12,00
	` •	12,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen	
	und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von	
	Abschriften und Vervielfältigungen jeder Art (Fotokopien	
	usw.) je Seite	
2.2.1	der Erstausfertigung	5,00
2.2.2	der Durchschrift	3,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für	
_	den Gebrauch im Ausland	6,00 - 25,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind	
	Jugendamtsurkunden die nach dem Kinder- und	
	Jugendhilfegesetz - SGB VIII ausgestellt worden sind.	
0.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und	
2.4	Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen	1 00 150 00
•	Tarifnummern zu erheben sind)	1,00 – 150,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen -	
	ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO -, soweit sie	
3.1	nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und	
	wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren	
	vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50

Lfd.Nr.	Gogonstand	Gebühr/
LIG.INI.	Gegenstand	Pauschbetrag
		Euro
3.2	Augkünfte aug Akton Dogister Kerteien und dergleichen	Luio
3.2	Auskünfte aus Akten, Register, Karteien und dergleichen wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2.00
3.2.2		3,00 25,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für	25,00
3.2.3		
3.2.3	wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an	
0.001	interessierte Gesellschaften o.ä	10.00
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	Zuzügl. je angefangene Seite	2,00
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmenbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,25
4.2	iedoch mind.	3,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	2,30
0.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	10,00 – 24,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 520,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	12,00 – 30,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 5.000, Euro des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2		
	für jede weiteren angefangenen 5.000, Euro	10,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstigen Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000, Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000, Euro	10,00
	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand-	
9.2	rechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000, Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000, Euro	10,00
	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-,	,
9.3	Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte,	
	die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	75,00
	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen	
	bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	
9.4	(Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	35,00
	(Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	კე,00

	Pauschbetrag Euro
Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
Abgabe von Ortsplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 - 30,00
Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00 – 30,00
Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes	10,00 – 200,00
Archiv	,
Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je	12,00 – 30,00
Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
erhoben werden	
0	10,00
	25,00
Für längere Zeit bis zu	100,00
Rechtsbehelfe	
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Wider-	25,00 – 750,00
	Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 Abgabe von Bauleitplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 Abgabe von Ortsplänen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetzes Archiv Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 15.1 erhoben werden Benutzung des Archivs Für einen Tag Für eine Woche Für längere Zeit bis zu Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Postfach 1343, 38003 Braunschweig 4.1.2 GF 300 - 02 Braunschweig, den 03.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Aufklärungs- und Anhörungstermin zum geplanten Unternehmensflurbereinigungsverfahren A-39 Jembke, Landkreis Gifhorn 300

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Regionaler Geschäftsbereich Wolfenbüttel, verfolgt mit der Planfeststellung der A 39, Abschnitt 7, den Neubau der A 39 von Weyhausen (B 188) bis Ehra (L 289).

Das Planfeststellungsverfahren für den Bauabschnitt 7 der A 39 wurde am 9.10.2014 durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentrale Geschäftsbereiche, eingeleitet.

Auf Antrag des Ministeriums für Inneres und Sport, Referat 63 in Braunschweig (Enteignungsbehörde), vom 17.03.2015 wird daher ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), in Teilen der Gemarkungen von Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen eingeleitet.

Die Ortslagen sind nicht in das geplante Verfahrensgebiet eingeschlossen. Das geplante Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1338 ha mit rd. 181 Teilnehmern.

Zur Orientierung der betroffenen Grundeigentümer hängt die vorläufige Gebietskarte⁴ auch in den ortsüblichen Bekanntmachungskästen aus.

Die Einstellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahren A 39 - Jembke nach § 86 FlurbG wurde am 26.05.2015 angeordnet.

Schon seit Frühjahr 2011 wurden in diesem Verfahren vorsorglich zu erwartende Nutzungskonflikte durch die A 39, insbesondere in Bezug auf die Abwasserverregnung, aufgegriffen.

Die Teilnehmer des Verfahrens, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft, erarbeiteten gemeinsam mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Straßenbauverwaltung und der Flurbereinigungsbehörde bereits konkrete Lösungsmöglichkeiten.

Diese Ergebnisse werden in das einzuleitende Unternehmensflurbereinigungsverfahren einfließen.

Ziele der Unternehmensflurbereinigung sind:

 die rechtzeitige und lagerichtige Ausweisung der benötigten Flächen für den Ausbau der A 39 im Planabschnitt 7 und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;

⁴ abgedruckt auf Seite 472 dieses Amtsblattes

- die Minimierung des Flächenverbrauches der A 39 durch Verringerung bzw. Behebung von Zerschneidungsschäden;
- die Schaffung neuer Bewirtschaftungsstrukturen zum wirtschaftlichen Betrieb einer weiterhin voll funktionsfähigen Abwasserverregnung,
- die Schaffung ausreichend großer Bewirtschaftungseinheiten durch Rekultivierung nicht mehr erforderlicher Wege einhergehend mit der Zusammenlegung von Eigentumsflächen, auch im Zusammenhang mit Pachtflächen,
- die Erschließung der neuen Flächen und die Vermeidung von Umwegen durch Ausbau und Anpassung des Wegenetzes an die neuen Strukturen.

Vor Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens sind die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigen eingehend über das geplante Verfahren aufzuklären.

Zu diesem Zweck lade ich nach § 5 Abs.1 FlurbG alle voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten ein,

am Dienstag, den 10.11.2015, um 18:00 Uhr in den "Heidekrug" , Hauptstraße 20, 38476 Barwedel

an dem Aufklärungs- und Anhörungstermin teilzunehmen.

Von den nicht erscheinenden Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wird angenommen, dass sie keine Anhörung wünschen und mit dem Ergebnis des Anhörungstermins einverstanden sind (§ 134 FlurbG).

Im Auftrage Ohlhoff

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Außenstelle Salzwedel Goethestraße 3 und 5 Bodenordnungsverfahren Kunrau Verf.-Nr. SAW 4.027 Salzwedel, den 01.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Kunrau wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), i.d.F. vom 03.07.1991 (BGBI. I S. 1418), in der letzten gültigen Fassung, in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der letzten gültigen Fassung, die vorläufige Besitzregelung

mit Wirkung zum 01.11.2015 - 0.00 Uhr

angeordnet. Die Eigentümer der zum BOV Kunrau gehörenden Flurstücke werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Rechtszustand sind die Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzregelung maßgebend, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise, welche die Lage und den Empfänger der neuen Flurstücke enthält, liegen in der Zeit

von Montag, dem 12.10.2015 bis Montag, dem 26.10.2015 in der Stadt Klötze, Schulplatz 1 (Rathaus), 38486 Klötze, Ordnungs- und Bauamt sowie im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten am Dienstag, den 27.10.2015 und am Mittwoch, den 28.10.2015 jeweils in der Zeit von

9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr im Schloss Kunrau, Am Park 2, 38486 Kunrau

bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Zu diesem Auskunftstermin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Gründe:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 FlurbG sind erfüllt. Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden in die Örtlichkeit übertragen, soweit es im Interesse der Beteiligten notwendig ist.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Außerdem steht das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht.

Hinweis:

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Zusammenhang mit den Anträgen auf Agrarförderung ist darauf zu achten, dass zukünftig die Flächengrößen und Flurstücksbezeichnungen der neu zugeteilten Flächen anzugeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Anordnung. Die Widerspruchsfrist wird nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs.

Gründe:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzregelung erfolgt gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstehen bzw. entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass wegen der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Aus diesen Gründen ist die sofortige Vollziehung der Besitzregelung anzuordnen.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung und der Überleitungsbestimmungen sind im öffentlichen Interesse geboten, da die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs den geordneten Übergang auf die neuen Flächen für alle Beteiligten unmöglich machen würde. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur bis zum Herbst stattfinden kann.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 8. Senat (Flurbereinigungssenat), Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

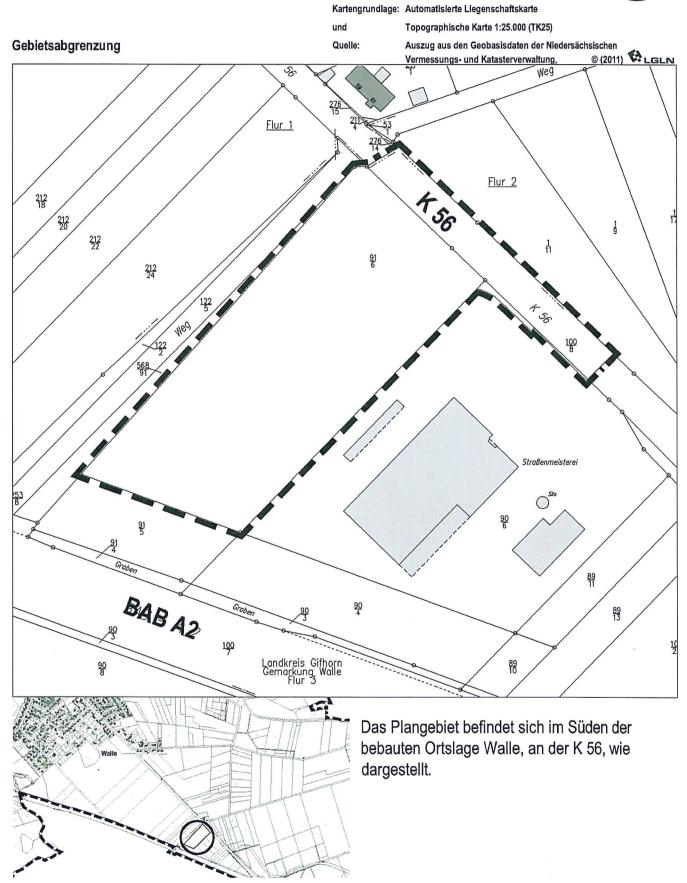
Im Auftrag Krietsch (L.S.)

Gemeinde Schwülper, Ortschaft Walle Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan

Holz-Zentrum / Gewerbegebiet Waller See





Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanun de bR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Bebauungsplan

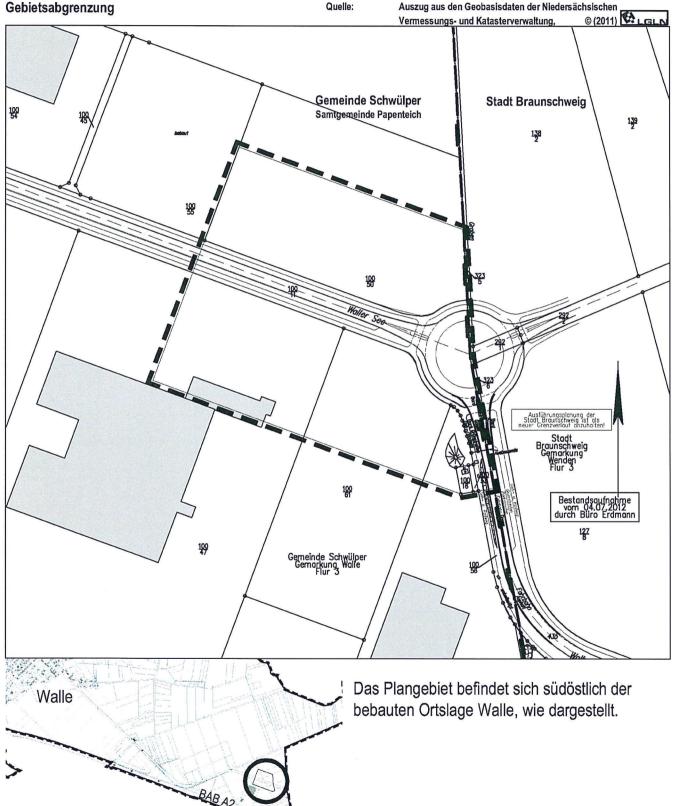
Interkommunaler Gewerbepark Waller See - Braunschweig

(westlicher Teil) 1. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte

Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen



Stadt Braunschweig

Bebauungsplan

Kleikamp 3. Änderung



